

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 20/10 BH

L 8 SO 14/09 ua (Bayerisches LSG)
S 53 SO 355/08 ua (SG München)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Landeshauptstadt München,
Orleansplatz 11, 81667 München,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. F i c h t e**
und **Prof. Dr. S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
29. April 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 14.6.2010, das dort am 16.6.2010 und - nach Weiterleitung durch das LSG - beim Bundessozialgericht (BSG) erst am 29.7.2010 eingegangen ist, für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 28.5.2010 zugestellten Urteil des LSG vom 29.4.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der PKH-Antrag der Klägerin ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht abzulehnen, weil nach Aktenlage nicht zu erkennen ist, dass die Klägerin noch erfolgreich eine zulässige Beschwerde durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen kann. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden, es sei denn, der Antragsteller war auch hieran ohne Verschulden gehindert. Denn von einem PKH-Antragsteller kann verlangt werden, dass er trotz Bedürftigkeit innerhalb der Monatsfrist alles ihm Zumutbare unternimmt
- 3 Diesen Anforderungen ist die Klägerin nicht nachgekommen. Dabei ist nicht entscheidungserheblich, ob das LSG durch rechtzeitige Weiterleitung des Schreibens vom 14.6.2010 an das BSG dafür hätte Sorge tragen müssen, dass die Klägerin noch innerhalb der Beschwerdefrist dem bezeichneten Erfordernis hätte nachkommen können. Jedenfalls wurde die Klägerin, die im Urteil des LSG über die bei der PKH-Beantragung einzuhaltenden Formalien ordnungsgemäß belehrt worden ist, mit Schreiben des Berichterstatters vom 3.8.2010, abgesandt am 4.8.2010, aufgefordert, die fehlende Erklärung bis spätestens 20.8.2010 einzureichen. Dies ist bis heute nicht geschehen; dass die Klägerin auch hieran unverschuldet verhindert war, ist weder ersichtlich noch vorgetragen.
- 4 Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO.

